

**Beschlusslage zu I (A) 544 vom 04.02.2010:
Mit „Carsharing“ Kosten senken und Klima schützen**

Vorbemerkung

Die dienstliche Nutzung von Carsharing-Fahrzeugen für die Verwaltung sowie für städtische Gesellschaften stellt unter finanziellen und ökologischen Gesichtspunkten eine sinnvolle Alternative zur gegenwärtigen Regelung dar. Bei der Prüfung bezog der Magistrat sowohl andernorts gemachte Erfahrungen als auch Ergebnisse aus Gesprächen interessierter Carsharing-Unternehmen ein, welche der Stadt Offenbach ihre Unterstützung im Fall einer Umstellung auf Carsharing-Nutzung angeboten haben.

Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind den nachfolgend aufgeführten Antworten auf die einzelnen Punkte des Prüfauftrages zu entnehmen.

- 1. Prüfauftrag, ob und wie künftig durch die dienstliche Nutzung von Carsharing-Fahrzeugen für die Verwaltung sowie städtische Gesellschaften, z.B. im Zuge einer Kooperation mit privaten Carsharing-Anbietern, eine mögliche Kostenersparnis durch den Wegfall von Anschaffung, Pflege und Wartung von Fahrzeugen und die Minderung der Zahl der zu dienstlichen Zwecken anerkannten privaten Kraftfahrzeuge erzielt werden kann.**

Antwort:

Bei der Kernverwaltung sind bis auf wenige Ausnahmen keine Dienstfahrzeuge mehr vorhanden (z.B. je ein Dienstwagen für den Magistrat und die Poststelle). Die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen für dienstliche Wege ist in Verbindung mit dem Dienstreiseantrag sowie im Rahmen einer allgemeinen Genehmigung der Kfz-Benutzung gemäß § 6 des hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) möglich. In beiden Fällen liegt die Zuständigkeit direkt bei der jeweiligen Organisationseinheit, also dem entsprechenden Fachamt.

Es gilt der Grundsatz, dass kostengünstige und umweltschonende Fortbewegungsmittel (insbesondere ÖPNV, Bahn) zu bevorzugen sind, und PKW-Fahrten begründete Ausnahmen bleiben sollen. Die aktive Bewerbung und der Erfolg des Jobtickets sowie die vor Kurzem erfolgte Inbetriebnahme von Dienst-Pedelecs ergänzen diese Bemühungen und gewährleisten für zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umweltschonende und kostengünstige Fortbewegungsmöglichkeiten; bei der ÖPNV-Nutzung durch das Jobticket auch im privaten Rahmen. Die Erstattung für dienstlich im Privat-PKW zurückgelegte Strecken durch die Stadt als Arbeitgeber beträgt derzeit pauschal 0,35 Euro pro Kilometer.

Vor dem Hintergrund der o.g. Gegebenheiten wurden hinsichtlich einer möglichen städtischen Nutzung von Carsharingangeboten in Offenbach zwei Varianten unterschieden:

1. eine selbstorganisierte Nutzung durch einzelne Organisationseinheiten zu den gegebenen Tarifkonditionen, wie derzeit bereits etwa durch die LNO praktiziert, die einen eigenen Carsharing-Account bei einem Anbieter eingerichtet hat
2. eine zentral organisierte Carsharing-Nutzung für die gesamte Stadtverwaltung und gegebenenfalls Ihre Gesellschaften

Hinsichtlich Variante 1 ist zu beachten, dass sich die Tarife für die Nutzung von Carsharing-Angeboten aus einer zeit- sowie kilometerabhängigen Komponente zusammensetzen. Insofern ist bei dieser Variante die Frage nach einem Einspareffekt und gegebenenfalls dessen Höhe durch die Nutzung von Carsharing von den konkreten Erfordernissen im Einzelfall abhängig. In einem groben Vergleich unter Zugrundelegung der derzeitigen privaten Carsharingtarife unterschreiten die entstehenden Gebühren ab einer Strecke von rund 20 Kilometern diejenigen Kosten, die durch die derzeit praktizierte Abrechnungsregelung für Fahrten im Privat-PKW für die Stadt entstehen

Die unter Punkt 2 genannte Variante einer verwaltungsübergreifenden, institutionalisierten Carsharing-Nutzung stellt aus Sicht des Magistrates einer effizientere und insofern empfehlenswertere Einsparmöglichkeit durch die Nutzung von Carsharing dar.

Für Konzeption und Umsetzung sowie zur Kosten-Nutzen-Abwägung lassen sich Erfahrungen anderer Kommunen heranziehen, denn es existieren bereits Stadtverwaltungen, die zur organisierten Carsharing-Nutzung übergegangen sind und in diesem Zusammenhang positive Erfahrungen gemacht haben. Die Stadt Karlsruhe spricht von einer hohen Akzeptanz durch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und errechnete jährlichen Einsparungen in Höhe von 45.000 - 50.000 Euro; wobei hier, im Unterschied zur Ausgangslage in Offenbach, eine städtische Fahrzeugflotte vorhanden war, die aufgelöst werden konnte. Gleichwohl geht der Magistrat der Stadt Offenbach davon aus, dass sich auch in Offenbach ein Einsparpotenzial realisieren ließe; zumal in Verhandlungen mit Carsharing-Anbietern über eine Lösung für die gesamte Verwaltung günstigere Großkunden-Konditionen vereinbart werden könnten.

Darüber hinaus würde eine entsprechende Umstellung für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine private Einsparungen bedeuten, die derzeit mit ihrem Privat-PKW zum Dienst kommen müssen, um eventuell anfallende Dienstfahrten - zu den oben aufgeführten Konditionen - damit zu erledigen. Zusätzlich würde bei einem Umstieg auf Carsharing der erzwungene private PKW-Verkehr der Beschäftigten zwischen Dienststelle und Wohnort entfallen und der Umstieg auf das Jobticket dadurch für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleichtert. Auf diesem Weg würde zusätzlich eine Verkehrsentlastung der Innenstadt erfolgen.

Im Zuge der Einrichtung eines derartigen, städtischen Accounts bei Carsharinganbietern für die gesamte Verwaltung kann aus Sicht des Magistrates der größte ökologische und finanzielle Nutzen realisiert werden.

In diesem Zusammenhang wären, wie erwähnt, vor allem besondere Tarifkonditionen für die Verwaltung zu prüfen und zu verhandeln, so dass sich ein finanzieller Vorteil für den städtischen Haushalt bereits bei kürzeren Strecken als dem o.g. Richtwert ergibt.

Für eine einheitliche und optimale Verhandlungsposition in der Frage der Tarifstruktur und weiterer Angebotsmerkmale (Anzahl, Art, Verfügbarkeit von Fahrzeugen) seitens der Stadt wäre die Bündelung der organisatorischen Abwicklung entsprechender Verhandlungen in einer Hand zielführend. Analog zur Umsetzung - etwa in Karlsruhe - wären daher die Verhandlungen und organisatorischen Vorbereitungen zur Einführung von entsprechenden Carsharing-Angeboten beim Hauptamt und somit an einer zentraler internen Schnittstelle anzusiedeln.

Neben besonderen Konditionen für die städtische Carsharing-Nutzung wird im Zuge der Realisierung eines solchen Angebotes vor allem die Möglichkeit des direkten, einfachen Zuganges zu Fahrzeugen und ausreichende Verfügbarkeit durch besondere Vereinbarungen gewährleistet, damit auch unvorhergesehen und kurzfristig eine Dienstfahrt angetreten werden kann.

Bezüglich der oben genannten Aspekte Tarifstruktur, Zugang und Verfügbarkeit konnte die Stadt Karlsruhe im Zuge ihrer zentralen Verhandlungen unter der Federführung des Haupt- und Organisationsamtes gute Ergebnisse erzielen; so wurden Abrechnungsmodalitäten mit pauschalen Sätzen vereinbart, die günstiger sind als die Konditionen für Privatnutzer. Die Verfügbarkeit der Carsharing-Fahrzeuge für die Stadtverwaltung ist dadurch gewährleistet, dass die vorgehaltenen Fahrzeuge nur außerhalb der Dienstzeiten von privaten Kundinnen und Kunden buchbar sind. Die Buchung durch städtische Beschäftigte erfolgt Online oder per Telefon und der einfache Zugang erfolgt über einen Schlüsseltresor in der Tiefgarage, in der auch die Fahrzeuge stehen sowie über Codekarten, die an die einzelnen Dienststellen ausgegeben wurden. Auch in Offenbach könnte ein entsprechendes System etabliert werden, Tiefgaragenplätze könnten ebenfalls als Standorte für Carsharing-Fahrzeuge ausgewiesen werden. Damit würde im Kernbereich der Innenstadt, in direkter Nähe zur S-Bahn-Station Marktplatz, eine verbesserte Verknüpfung mit Angeboten des ÖPNV hergestellt.

Der Einbezug der städtischen Gesellschaften in die Umsetzung eines entsprechenden Angebotes bietet sich aus Sicht des Magistrates aus Kosten- und Umweltschutzgründen an.

Der Magistrat gibt zu bedenken, dass neben dem Kosten- und Umweltaspekt auch stadtmaking-relevante Gründe für die Einführung einer städtischen Carsharing-Nutzung sprechen können.

2. Prüfauftrag, zu welchen attraktiven Rahmenbedingungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Nutzung von Carsharing-Fahrzeugen ermöglicht werden kann

Antwort:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die ein Jobticket besitzen, profitieren ebenso wie Inhaber von RMV-Jahreskarten bereits von Vergünstigungen bei der privaten Nutzung von Carsharingangeboten. So wird beim Anbieter Stadtmobil lediglich ein Monatsbeitrag in Höhe von fünf Euro statt neun Euro fällig. Außerdem entfällt die obligatorische einmalige Einlage in Höhe von 400 Euro.

3. Prüfauftrag, wie die Zugänglichkeit zu Carsharing-Fahrzeugen in Offenbachs Stadtgebiet verbessert werden kann.

Antwort:

Rechtlich ist eine Ausweisung von Carsharing-Stationen im öffentlichen Straßenraum derzeit nicht möglich, denn nach wie vor fehlt eine gesetzliche Möglichkeit, Carsharing-Unternehmen ebenso wie Taxis, Menschen mit Behinderungen oder Bewohnerinnen und Bewohner als sonderberechtigt zu behandeln und Stellplätze im öffentlichen Straßenraum dafür vorzuhalten.

Die fünf in Offenbach vorhandenen Carsharing-Stationen befinden sich entsprechend an nicht-öffentlichen Standorten.

Eine Unterstützung der Carsharing-Anbieter in der Auswahl geeigneter Standorte durch die Kommune könnte durch die Definition potenzieller weiterer Standflächen erfolgen. Beispielhaft sei hier nochmals die Rathaus-Tiefgarage genannt. Durch die Nähe zur S-Bahn-Station Marktplatz wird ein einfacher, direkter Wechsel der Verkehrsmittel – hier von den ÖPNV-Haltestellen Marktplatz zum Carsharing-Angebot - ermöglicht. Außerdem wäre ein entsprechendes Carsharing-Angebot auch in Kombination mit den unter I dargestellten Überlegungen ausgesprochen sinnvoll.

Darüber hinaus stellen kommunale Einflussmöglichkeiten im Zuge der Bauleitplanung eine Möglichkeit dar, durch Zuweisung von Carsharing-Stationen Einfluss auf das Carsharing-Angebot zu nehmen und hierdurch Sichtbarkeit und Zugang zum Angebot zu optimieren. Konkret könnten bei Neubaugebieten bzw. in bebauten Gebieten bei der Überarbeitung bestehender Bebauungspläne entsprechende Standflächen eingeplant werden, die privaten Anbietern zweckgebunden für die Nutzung als Carsharing-Station angeboten werden.

Auf diesem Weg können unter den bestehenden rechtlichen Rahmenrichtlinien die Anforderungen potenzieller Carsharing-Nutzer an die Standorte am ehesten verwirklicht werden – diese sind eine wohnortnahe Lage, gute Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Sichtbarkeit sowie Barrierefreiheit.

Dezernat II
Birgit Simon